AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DER §§ 10 und 13 a DES BAU-GESETZBUCHES (BAUGB) I. D. F. VOM 23. SEPTEMBER 2004 (BGBL. I S. 2414), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 20. JULI 2017 (BGBL. I S. 2808) I. V. M. UND DER §§ 80 UND 84 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG (NBAUO), I. D. F. VOM 03.04.2012 (NDS. GVBL. S. 46), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 § 18 DES GESETZES VOM 20.05.2019 (NDS. GVBL. S. 88) IN VERBINDUNG MIT § 58 ABS. 2 NR. 2 DES NIEDERSÄCHSISCHEN KOMMUNALVERFASSUNGSGESETZES (NKOMVG) I. D. F. VOM 17. DEZEMBER 2010 (NDS. GVBL. S. 576), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 2 DES GESETZES VOM 24. OKTOBER 2019 (NDS. GVBL. S. 309) HAT DER RAT DER GEMEINDE PARSAU DEN BEBAUUNGSPLAN "HINTERBEBAUUNG WILHELMSTRAßE 3", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

PARSAU, DEN 06.02.2020

Die Bürgermeisterin

**VERFAHRENSVERMERKE** 

BESCHLUSS ÜBER AUFSTELLUNG DES DIE BEBAUUNGSPLANES

DER RAT DER GEMEINDE PARSAU HAT IN SEINER SITZUNG AM 08.05.2019 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES "HINTERBEBAUUNG WILHELMSTRAßE 3" GEMÄß § 13a BAUGB BESCHLOSSEN.

PARSAU, DEN 06.02.2020

PLANUNTERLAGE KARTENGRUNDLAGE: AUTOMATISIERTE LIEGENSCHAFTSKARTE LANDKREIS GIFHORN SAMTGEMEINDE BROME

GEMEINDE PARSAU FLUR 18 MAßSTAB: 1:500

HERAUSGEBER: AUSZUG AUS DEN GEOBASISDATEN DER NIEDER-SÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVER-WALTUNG, © 2019

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Braunschweig.

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTE-BAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRAßEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM ... . ... . 2019)

SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWAND-FREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

Gifhorn, DEN 02.03.2020 Stempel LGLN

> gez. Eysell (Amtliche Vermessungsstelle, Unterschrift)

PLANVERFASSER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES "HINTERBEBAUUNG WILHELMSTRAßE 3" WURDE AUSGEARBEITET VON: AMTSHOF EICKLINGEN

PLANUNGSGESELLSCHAFT mbH & Co. KG MÜHLENWEG 60

29358 EICKLINGEN

EICKLINGEN, DEN 24.02.2020 Stempel Amtshof Eicklingen Planungsgesellschaft

Planverfasser

ENTWURFS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS GEMÄß § 3 ABS.

DER RAT DER GEMEINDE PARSAU HAT AM 03.06.2019 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES "HINTERBEBAUUNG WILHELMSTRAßE 3" MIT DER ZUGEHÖRIGEN BEGRÜNDUNG GEBILLIGT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN.

PARSAU, DEN 06.02.2020

DURCHFÜHRUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB

BEBAUUNGSPLANES "HINTERBEBAUUNG WILHELMSTRAßE 3" HABEN VOM 08.08.2019 BIS ZUM 11.09.2019 NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS STELLUNGNAHMEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN, DURCH BEKANNTMACHUNG AM 31.07.2019 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

DER PLANENTWURF UND DER ENTWURF DER BEGRÜNDUNG

PARSAU, DEN 06.02.2020

gez. Keil Die Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin

BETEILIGUNG DER BERÜHRTEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE

DIE BERÜHRTEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND GEMÄß § 4 ABS. 2 BAUGB MIT SCHREIBEN VOM 02.08.2019 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

PARSAU, DEN 06.02.2020

gez. Keil Die Bürgermeisterin

PRÜFUNG DER STELLUNGNAHMEN

DER RAT DER GEMEINDE PARSAU HAT DIE VORGEBRACHTEN STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT SOWIE DER BERÜHRTEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 29.01.2020 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST AM ..... 20... MITGETEILT WORDEN.

PARSAU, DEN 06.02.2020

gez. Keil Die Bürgermeisterin

SATZUNGSBESCHLUSS ÜBER DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES "HINTERBEBAUUNG WILHELMSTRAßE 3" DER BEBAUUNGSPLAN "HINTERBEBAUUNG WILHELMSTRAßE 3" WURDE AM 29.01.2020 VOM RAT DER GEMEINDE PARSAU ABSCHLIEßEND BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG DER AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES "HINTERBEBAUUNG WILHELMSTRAßE 3" WURDE MIT BESCHLUSS DES

GEMEINDERATES PARSAU VOM 29.01.2020 GEBILLIGT.

PARSAU, DEN 06.02.2020

Die Bürgermeisterin

**AUSFERTIGUNG** 

DER BEBAUUNGSPLAN "HINTERBEBAUUNG WILHELMSTRAßE 3" WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

PARSAU, DEN 06.02.2020

Die Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG UND INKRAFTTRETEN

DER SATZUNGSBESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE. BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, IST GEMÄß § 10 ABS. 3 BAUGB DURCH BEKANNTMACHUNG AM 28.02.2020 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVOR-SCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) HINGEWIESEN

DER BEBAUUNGSPLAN "HINTERBEBAUUNG WILHELMSTRAßE ' IST DAMIT AM 28.02.2020 ALS SATZUNG IN KRAFT

PARSAU, DEN 28.02.2020

Die Bürgermeisterin

VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES "HINTERBEBAUUNG WILHELMSTRAGE 3" IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVOR-SCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGS-PLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN

PARSAU, DEN ... . ... . 20..

Die Bürgermeisterin

MÄNGEL DER ABWÄGUNG

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES "HINTERBEBAUUNG WILHELMSTRAßE 3" SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT

PARSAU, DEN ... . 20..

Die Bürgermeisterin

WEITERE VERFAHRENSVERMERKE

**BEGLAUBIGUNG** 

DIE ÜBEREINSTIMMUNG DIESER ABSCHRIFT MIT DER URSCHRIFT WIRD HIERMIT BEGLAUBIGT

PARSAU, DEN ... . 20..

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Im Dorfgebiet (MD) ist die ausnahmsweise zulässige Nutzung Vergnügungsstätte gemäß § 5 Abs. 3 BauNVO nicht zugelassen.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

.1 Im ausgewiesenen Dorfgebiet darf die zulässige Grundfläche durch bauliche Anlagen im Sinne von § 19 Abs. 4 BauNVO um bis zu 30 % überschritten werden.

2.2 Die Höhe der baulichen Anlagen (GH) wird mit einer Höhe von maximal 9 m über dem unteren Bezugspunkt festgesetzt.

2.3 Die Oberkante des Fertigfußbodens des Erdgeschosses (OKFF) darf nicht höher als 0,60 m über dem unteren Bezugspunkt liegen.

2.4 Die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen (GH) darf durch technische Anlagen (z.B. Lüftungsanlagen, Abgasschornsteine, Antennen, PV-Anlagen) bis zu 2,0 m ausnahmsweise überschritten werden, soweit sie um das Maß ihrer Höhe von der Fassadenkante

2.5 Unterer Bezugspunkt für die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen ist gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO der niedrigste angeschnittene Punkt des zukünftigen Gebäudes im gewachsenen Gelände (vgl. § 5 Abs.9 NBauO). Oberer Bezugspunkt ist gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO für die maximal zulässige Gebäudehöhe bei Gebäuden mit Flachdach die Attika, bei Gebäuden mit Satteldach der Dachfirst, bei Gebäuden mit Pultdächern die Oberkante der baulichen Anlage.

Nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 4 BauNVO) sowie Flächen für Nebenanlagen wie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

3.1 Die Errichtung von Garagen, Carports und Stellplätzen nach § 12 BauNVO sowie von untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Einfriedungen und Zufahrten nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

3.2 Die 7 x 12 m große, direkt an die Ein- und Ausfahrt angrenzende Fläche, wird gemäß § 2 DVO-NBauO (Nds. GVBl. S. 438) als Bewegungsfläche für die Feuerwehr vorgehalten. Sie darf nur als Zufahrt genutzt werden und ist ansonsten von anderen baulichen Anlagen und Einrichtungen freizuhalten.

3.3 Nicht überbaubare Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Anlage und flächige Abdeckung gärtnerisch anzulegender Flächen ausschließlich mit Mineralstoffen wie Kies, Schotter, Wasserbausteinen oder vergleichbaren Stoffen ist unzulässig.

#### Verkehrliche Erschließung

Die Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung "private Zufahrt" muss gemäß der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr Niedersachsen" (Nds. MBl. Nr. 37q S. 159) so befestigt sein, dass sie mindestens der Straßen-Bauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen - RStO 01) entspricht. Die lichte Breite und lichte Höhe der Zufahrt müssen mindestens 3,50 m betragen. Sperrvorrichtungen (Tore, Ketten, Sperrpfosten) sind in der Zufahrt nur dann zulässig, wenn sie von der Feuerwehr geöffnet werden können.

#### 5 Abfallentsorgung

Um die Abfallbeseitung sicher und ordentlich zu gewährleisten, wird festgesetzt, dass die Anwohner die Müllbehälter an der öffentlichen Verkehrsfläche "Wilhelmstraße" bereitzustellen haben.

6 Schutz des Trinkwasserschutzgebietes

Zum Schutz des geplanten Trinkwasserschutzgebiets IIIA

a. sind bauliche Anlagen nur zulässig, wenn ihre Gründungssohlen auf Höhe des unteren Bezugspunktes liegen;

dürfen Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche nicht vorgenommen werden, auch wenn das Grundwasser nicht

aufgedeckt wird: c. sind Zufahrten und sonstige Verkehrsflächen nur zulässig, wenn die "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)" in der jeweils geltenden Fassung beachtet und ein breitflächiges Versickern des

abfließenden Wassers gewährleistet wird; d. ist die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige

e. ist die Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser verboten;

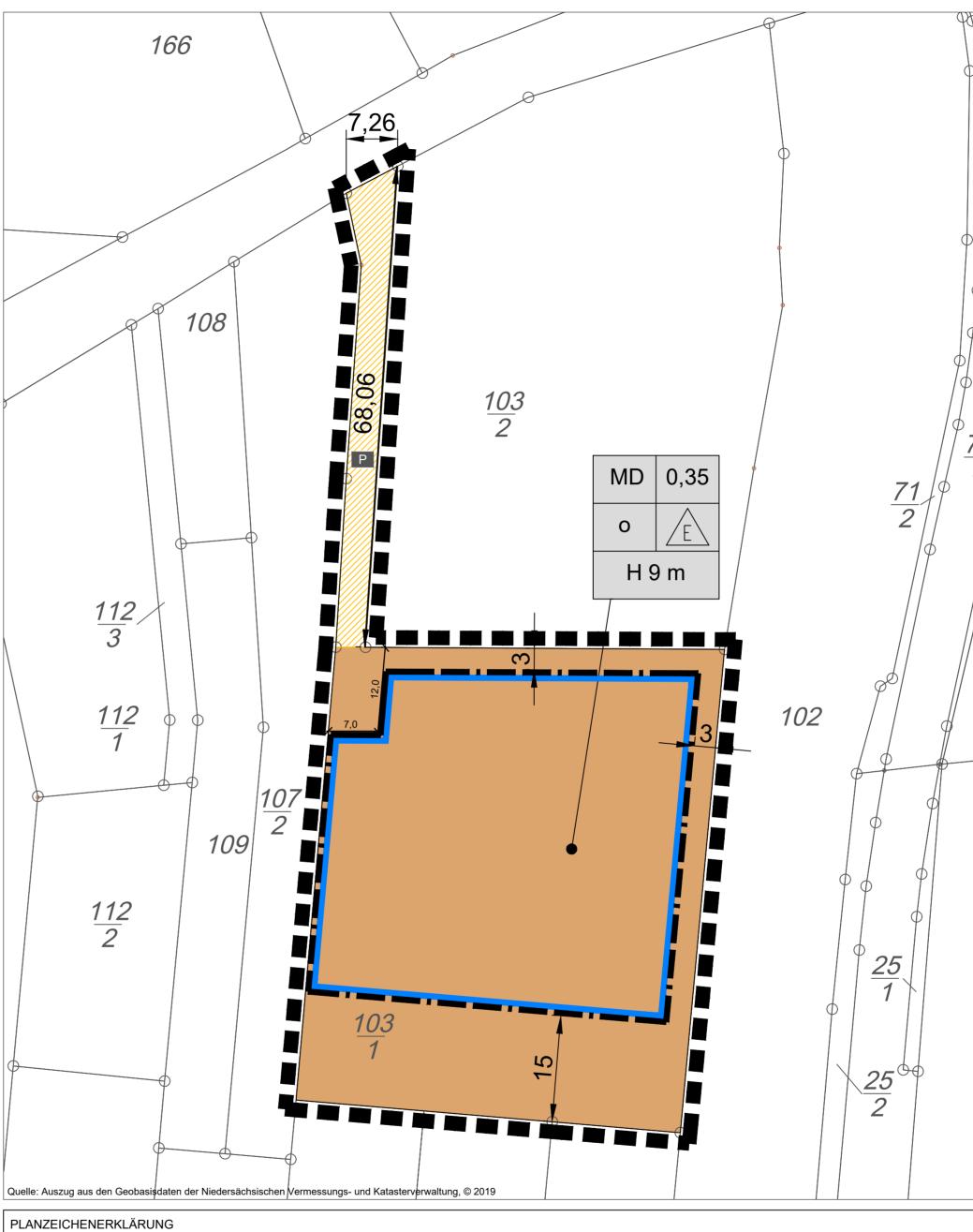
f. ist der Bau von Anlagen zur Erdwärmenutzung nur eingeschränkt unter bestimmten Bedingungen möglich.

### Landwirtschaftliche Emissionen

Es kann zu landwirtschaftlich bedingten Emissionen in Form von Stäuben, Gerüchen und Geräuschen kommen. Diese sind von den künftigen Anwohnern als ortsüblich zu tolerieren.

8.1 Landkreis Gifhorn - Fachbereich Bauwesen - Untere Denkmalschutzbehörde/Archäologie

Es ist nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, die dann unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde / der Kreisarchäologie (Herrn Dr. Eichfeld, Tel. 05371/3014; ingo.eichfeld@gifhorn.de) gemeldet werden müssen (§ 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz - NDSchG). Möglicherweise auftretende Funde und Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu belassen und vor Schaden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG).



## Festsetzung des Bebauungsplans gemäß PlanzV 90

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §5 BauNVO) MD Dorfgebiet (MD) (§ 5 BauNVO)

н Höhe der baulichen Anlagen (als Höchstmaß)

0,35 Grundflächenzahl

nur Einzelhäuser zulässig Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

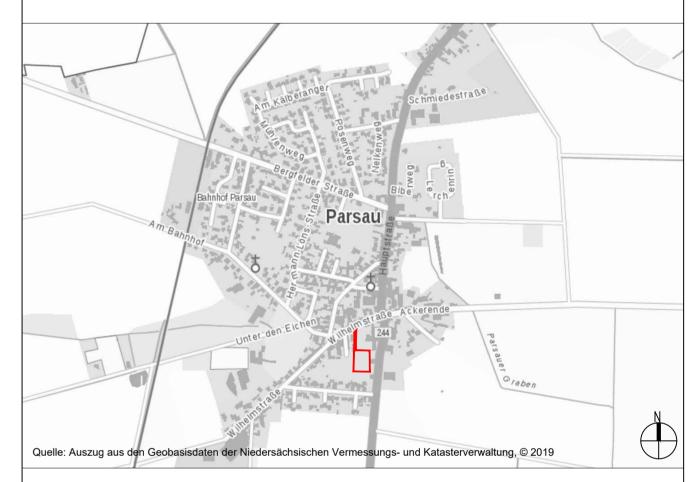
offene Bauweise

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Private Zufahrt

Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 7 BauGB, § 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO) Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

# **Gemeinde Parsau**

### Bebauungsplan "Hinterbebauung Wilhelmstraße 3"



## **ABSCHRIFT**

Datum	Verfahrensstand	Änderung	Bearbeiter
03.06.2019	Entwurf		MS/LCB
29.01.2020	Beschlussfassung		MS/LCB
31.01.2020	Urschrift		MS/LCB
16.03.2020	Abschrift		MS/LCB

Gemeinde Parsau Auftraggeber Hauptstraße 21, 38470 Parsau

Amtshof Eicklingen Planungsgesellschaft mbH & Co. KG Dipl.-Geogr. Michael Schmidt

> Mühlenweg 60 29358 Eicklingen Tel: +49 (0) 5149 - 18 60 80 Fax: +49 (0) 5149 - 18 60 89

E-Mail: info@amtshof-eicklingen.de www.amtshof-eicklingen.de

MS/LCB 1:500 Maßstab Bearb. / gez. 875 x 420 Datum 16.03.2020 Blattgröße